



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die hannoverschen Finanzen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

in einer spätern Abhandlung einzugehen, sondern nur, um darauf hinzudeuten, wie Unklarheit des Ausdrucks immer mit Unklarheit des Gedankens zusammenhängt. Einen so hochgebildeten Mann, wie Herr Vischer, wird das physikalische Gesetz gewiß bekannt sein, welches jedem Knaben beim ersten Zeichenunterricht eingepägt wird. Aber in seiner Eigenschaft als Philosoph fühlt er sich berechtigt, um der Classification willen beliebige Kunstausdrücke abstract und bildlich einzuführen, gleichviel ob ihnen ein Begriff entspricht oder nicht. Gegen diesen Unfug der Philosophie müssen wir um so entschiedener in unsrer Zeit Protest erheben, wo sie sich in die concreten Wissenschaften vertieft hat. Früher, wo sich der Philosoph nur in dem lustigen Gebiet der Metaphysik bewegte, konnte man ihm seine Terminologie als Handwerkszeug gelten lassen, da er keinem andern ins Handwerk griff. Wer aber eine Aesthetik schreiben will, die über die metaphysischen Grundbestimmungen hinausgeht, und sich auf die einzelnen Künste bezieht, muß sich der Terminologie fügen, die er schon fertig vorfindet; denn sonst verfehlt er seinen Zweck, bleibt dem Publicum, für das er zunächst schreibt, unverständlich und läuft selbst Gefahr, sich in gegenstandslose Abstractionen zu verlieren.

Wir schließen damit für heute unsre Betrachtung. Der nächste Punkt, den wir ins Auge zu fassen haben, ist die sogenannte philosophische Systematik, die Methode der dialektischen Evolution, die Fichte erfunden, Hegel ausgebildet und aufs Concrete angewandt hat, und die unser Verfasser in der Hegelschen Weise fortführt.

Die hannoverschen Finanzen.

W. Lehzen, Hannovers Staatshaushalt, zweiten Theils erste Hälfte. —

Als wir vor fast einem Jahr den ersten Theil von Lehzens Arbeit über Hannovers Staatshaushalt zu einer kurzen Skizze der hannoverschen Finanzen benutzten, hofften wir bald in den Stand gesetzt zu sein, der Darstellung der Einnahmen diejenige der Ausgaben gegenüberzustellen. Diese Hoffnung wird jedoch erst jetzt, und auch jetzt nur zur Hälfte erfüllt. Allein um gegen den fleißigen und verdienstvollen Verfasser gerecht zu sein, erinnern wir uns, daß bald nach dem Erscheinen des ersten Theils die Verfassungsfrage seines Staats ohne sein persönliches Zuthun aufs neue in den Vordergrund trat, und daß sein böser Stern ihm das undankbare und mühselige Geschäft übertrug, zwischen den schärfsten Gegensätzen zu vermitteln. Nachdem die entscheidende Schlacht geschlagen war, hat er die alte Arbeit mit frischer Lust wieder aufgenommen, und öffnet seinen Landsleuten jetzt, wo abermals ein Budget in

den Kammern zur Berathung steht, von neuem die reichsten Blicke in die lange verschleierte Tiefen des Staatshaushalts. Auch dem weitergesteckten Leserkreise dieser Zeitschrift wird eine kurze Musterung der allgemeinsten Ergebnisse, welche der nun vorliegende Band enthält, nicht ohne Interesse erscheinen.

Lehzen vertheilt seinen Stoff der leichteren Uebersicht wegen nach denselben Abschnitten, welche die Rechnung der Generalkasse enthält. Abgesehen von der Rathsamkeit, bei einer ersten Darstellung so verwickelter Verhältnisse sich formell an das Bestehende anzuschließen, nöthigt ihn dazu der praktische und nur zu wohlbegründete Zweck seines Werks, der darin besteht, zunächst den Mitgliedern der hannoverschen Kammern einen Leitfaden an die Hand zu geben. Diese Herren pflegten sich bisher in einer so kläglichen und vollständigen Abhängigkeit von ihrem Finanzausschuß, d. h. von den sechs oder sieben finanzkundigen Collegen zu befinden, daß diese selbst endlich des Spiels überdrüssig werden mußten. Stüve, den andere Dinge und Berufsgeschäfte abzogen, betonte bei jeder passenden Gelegenheit, die Finanzen seien der Nerv des hannoverschen Staatskörpers; man ließ ihn reden und sagte Ja. Lehzen hat das bessere Theil erwählt, anstatt die Nothwendigkeit hervorzuheben, lieber gleich die Möglichkeit an die Hand zu geben. Seit diese unvergleichliche Feder in Bewegung ist, gibt es keine Entschuldigung für denjenigen mehr, der in der Politik dieses kleinen und glücklich fortschreitenden Staats mitsprechen will, ohne die innere Dekonomie desselben gründlich zu kennen.

Eine Gesamtübersicht der Ausgaben, welche das hannoversche Budget aufstellt, müssen wir bis auf das Erscheinen der zweiten Hälfte dieses Theiles versparen. Hier ist nur historisch zu erwähnen, daß die Trennung der königlichen Generalkasse und der Generalsteuerkasse, die von 1834 und dann wieder von 1841 bis 1849 herrschte, die Kenntniß des gegenseitigen Verhältnisses der Ausgaben während jener beiden Epochen sehr erschwert. Denn da bei den meisten Gegenständen beide getrennte Kassen Zahlung leisteten, so übersteht man fast keinen einzelnen Hauptposten ganz. Diese Unbestimmtheit wird durch das Dunkel vermehrt, welches während der Kassentrennung über dem Haushalt der königlichen Generalkasse schwebte, und das die spätere definitive Wiedervereinigung nur unvollkommen gelüftet hat. Aber mit dieser mehr geschichtlichen Untersuchung haben wir es hier nicht zu thun. Uns genügt es, festzuhalten, daß nach einem Beschluß der ersten allgemeinen Ständerversammlung vom 27. Januar 1815 alle Schulden und Lasten der Provinzen in eine einzige, dem Königreich zufallende Masse vereinigt, daß also damals erst und nicht früher die finanzwirtschaftliche Einheit des Landes hergestellt wurde. Auf dieser rechtlichen Grundlage erhob sich der neue Staatshaushalt. Allein die rechtliche Basis zeigte bald ihre Unzulänglichkeit; die Finanzen kamen aus Verwirrung

und Mißständen nicht heraus, bis unter Wilhelms IV. Regierung das Staatsgrundgesetz von 1833 die Vereinigung aller Staatskassen, soweit sie das regelmäßige Budget angingen, in die eine und untheilbare Generalkasse aussprach. Zwar war sein Nachfolger eigenwillig genug, eine Maßregel zu beseitigen, welche er für einen unerträglichen Eingriff in die Prærogative ansah. Aber die kürzeste Erfahrung belehrte ihn, daß der König noch mehr als das Land der staatsgrundgesetzlichen Einfachheit und Oeffentlichkeit des Staatshaushalts bedürfe. Wie Lehzen andeutet, kam das Jahr 1848 niemand gelegener, als dem alten hartnäckigen Ernst August von Hannover, insofern es durch Herstellung der Kassenvereinigung die königlichen Finanzen aus der ärgsten Klemme zog.

In der Einleitung faßt Lehzen unter anderm auch die Summe sämtlicher Besoldungen der Staatsdienerschaft, ausgenommen das Militär und die Diener von Kirche und Schule zusammen. Demnach kostet der Staatsdienst an persönlichen Vergütungen dem Lande Hannover die beträchtliche Summe von 3,318,000 Thlr. (Voranschlag für 1853/54). 1848/49 erhob sich dieselbe Ziffer nur auf 2,876,000 Thlr.; 1849/50 auf 2,274,000 Thlr. In dreißig Jahren ist der Bedarf also um 600,000 Thlr. gestiegen, was nicht sowol in Erhöhung der Besoldungsätze, als in der Erweiterung alter Dienstzweige (Steuerverwaltung, Chausseebau, Binnenloggen) und in der Errichtung neuer (Eisenbahnwesen) seinen Grund findet. Die Steigerung der letzten fünf Jahre rührt zum größeren Theil von der Reform der Rechtspflege und der Verwaltung im Jahre 1852 her, eine Reform, die mit jährlichen 442,000 Thalern keineswegs zu theuer bezahlt ist.

Das Budget der Ausgaben eröffnet sich wie billig mit dem königlichen Hause. Des Königs Civilliste besteht aus 513,888 Thlr. 21 Ngr. 4 Pf. baar und aus den Zinsen von 600,000 Pfund Sterling dreiprocentiger englischer Stocks. Lehzen macht den Versuch, dieser Dotation den Begriff Civilliste abzuspochen. Aber da er ihn augenscheinlich nur unternimmt, um gewissen Vorwürfen von der Rechten her zu begegnen, eine Rücksicht, von welcher wir uns frei wissen, so erlauben wir uns, den Versuch als einen verunglückten bei Seite zu schieben. Jene Zinsen und jene Baarzahlung sind in der That die Besoldung des Königs, und es ist allzuviel Romantik oder Sentimentalität, Sachen dieser Art nicht beim rechten Namen zu nennen. Setzen wir hinzu, daß der königliche Haushalt mit jener Summe nicht auszukommen vermag, und daher durch den Mund des Ministeriums nächstens eine Erhöhung verlangen wird. Auf die Bewilligung einer solchen Forderung hat grade das königliche Haus von Hannover einen besondern Anspruch, insofern es actenmäßig feststeht, daß die Dynastie dem Lande seit ihrer Erhebung auf den englischen Thron ein Privatvermögen von fast 24 Millionen Thalern geopfert, 5 bis 6 Millionen herkömmlicher Einkünfte aber erspart hat.

In der Rubrik des Gesamtministeriums fällt der verhältnißmäßig niedrige Anfsatz der Besoldungen auf. Ein Minister bezieht 4000 Thlr., ein Generalsecretär 2500 Thlr. Gehalt. Ist das auch immerhin genug, so wird es doch fast in allen deutschen Mittelstaaten übertroffen. Dagegen sind die Kosten des statistischen Bureaus mit 2200 Thalern unbedingt zu niedrig gegriffen. Da aber Herr Abeken, der bisherige Vorstand, kürzlich mit Tode abgegangen ist, so ist das eine bequeme Gelegenheit, den Posten angemessen zu erhöhen. Die geheimen Fonds werden auf jährlich 10,000 Thaler veranschlagt.

Die dritte Abtheilung beschäftigt sich mit den Ständen, d. h. sowohl mit den beiden Kammern der Ständeversammlung, wie mit den noch immer nicht reorganisirten Provinziallandschaften, deren Kosten im Schoß des Landtags abermals zu dem alten Principienstreit Anlaß geben werden, bis auf die eine oder andere Weise endlich ein factischer Abschluß erreicht wird. Die Ständeversammlung erfordert dreierlei, nämlich Besoldungen der ständischen Beamten, Bureaukosten und Diäten der Mitglieder. Die letztgenannten Ausgaben, je drei Thaler für Mann und Tag, ungerechnet die Reisekosten, haben von 1844 bis 1848 durchschnittlich im Jahre 32,263 Thaler oder täglich 305 Thaler, im Durchschnitt der Jahre 1848 bis 1852 dagegen 45,167 Thaler oder 348 Thaler täglich betragen.

Die Landdrosteien, als oberste Verwaltungsbehörde der sechs Provinzen unter dem Ministerium, bestehen seit dem 15. Mai 1823. Sie erfordern im Anschlage für 1853/54 an Besoldungen 96,608 Thlr. 14 Ngr. 9 Pf., an Bureaukosten 19,800 Thaler.

Die Position der Aemter und Amtsgerichte, welche nun folgt, gibt Lehzen zu einem der schönsten und lehrreichsten Excurse über die Vergangenheit des hannoverschen Staatsdienstes Gelegenheit. Die Amtsgerichte, seit dem 1. October 1852 mit Einzelrichtern besetzt, bilden die unterste Instanz der Rechtspflege; die Aemter diejenige der Verwaltung. Bis zu der neuen Organisation von 1852 pflegte die Arbeitslast vielfach auf überzähligen Hilfsarbeitern zu ruhen, während invalide oder müßiggängerische Chefs die höchsten Gehaltsätze Jahr für Jahr einstrichen, ohne nach Verdienst auf Ruhegehalt entlassen zu werden. Gegenwärtig indessen findet die strengste Prüfung statt, wo immer irgend ein Beamter um Arbeitshilfe nachsucht; und zu gleicher Zeit sind die unteren Besoldungen erhöht, die oberen erniedrigt worden, um das schreiende Mißverhältniß aufzuheben, das früher zwischen der wirklichen Arbeit und ihrem Lohn bestand. Seit dem 1. October 1852 bestehen im Königreiche Hannover unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Verwaltung 45 selbstständige Städte, 170 königliche Aemter, 4 standesherrliche (herzoglich arenbergische) Aemter, und ein halb königliches, halb herzogliches Amt. Parallel damit laufen, indem alle Stadtgerichte aufgehört haben zu existiren, 168 Amtsgerichte. Die Be-

Besoldungen der Verwaltungsbeamten belaufen sich 1853/54 auf 276,700 Thaler, die der Amtsrichter und ihrer Unterbedienten auf 345,200 Thaler, wozu noch 90,000 Thaler für anderweitige Unterbediente und für Remunerationen kommen. So figurirt die ganze Position mit 711,900 Thalern im Budget. An Bureaukosten treten dann noch etwa 75,000 Thaler hinzu.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gibt zu Zwecken des deutschen Bundes 60—70,000 Thaler, für diplomatische Geschenke und dergleichen 10,450 Thaler, für Gesandtschaften 76,000 Thaler aus. Unter der ersten Nummer dieser Position treten in früheren Jahren die Ausgaben auf, welche die deutsche Flotte von Hannover forderte, und die bis 1853 an 259,000 Thaler betragen haben. Dabei liefert der Verfasser eine geschichtliche Uebersicht der Bestrebungen, welche man in Hannover auf die dauernde Herstellung jener Flotte gerichtet hat.

Der Abschnitt über das Kriegsministerium ist gewissermaßen der Mittelpunkt des ganzen Landes. Lehzen unternimmt erst einen längeren Gang in vergangene Zeiten, um die sehr dunkle und bisher zum Theil entstellte Geschichte des stehenden Heeres in Hannover finanziell aufzuklären. Wir vermögen ihm hier weder in das geheimnißvolle Kriegsgewölbe, dem man lange ebenso reiche Schätze wie der russischen Peter-Pauls-Feste, und ebenso fälschlich zuschrieb, noch in die verwickelten Verhältnisse der Kriegskasse und des Militärhaushalts zu folgen. Beeilen wir uns nur hervorzuheben, daß das hannoversche Heer alle Jahre rund zwei Millionen Thaler, oder fast den vierten Theil sämmtlicher Lasten der Generalkasse in unproductiver Consumption verzehrt. Dazu hat die Regierung in der laufenden Landtagsperiode noch eine runde Million, jedoch auf vier Jahre vertheilt, zur Anschaffung von Ersatzvorräthen an Armeematerial gefordert, deren Bewilligung freilich ziemlich zweifelhaft ist.

Den Schluß des gegenwärtigen Bandes macht das Justizministerium. Auch hier ist Lehzen wieder seiner löblichen Gewohnheit gefolgt, über den allzu begrenzten Kreis seiner Finanzkunde hinauszugehen, und reale politische Erläuterungen der starren Aufreihung von Ziffern vorauszuschicken. Daher empfehlen wir diesen Abschnitt denjenigen, welche sich rasch und übersichtlich von dem heutigen Stand der hannoverschen Rechtspflege, soweit er in der Form von Gesetzen erkennbar ist, unterrichten möchten. Im Etat des Justizministeriums erscheinen hauptsächlich die Obergerichte mit dem Oberappellationsgerichte, und die Gefängnisse des Landes. Die Besoldungen des obersten Tribunals zu Celle erfordern 76,194 Thaler. Die sechzehn Obergerichte kosten nicht ganz so viel als die Gerichte erster Instanz, nämlich 292,675 Thaler; aber bei ihrem erweiterten Geschäftskreis doch erheblich mehr als die ehemaligen Mittelgerichte, die sieben Justizkanzleien, welche nur etwa 130,000 Thaler erforderten. Unter dem Titel Criminalkosten tritt alles auf, was auf die Strafgerechtigkeit des

Staats Bezug hat, außer den Gerichten selbst und den Landesgefängnissen als solchen. Der Posten ist nicht unbedeutend, denn er erreicht beinahe 120,000 Thaler. Fast ebensoviel nehmen die Gefängnisse weg, deren es vom Staatsgefängniß zu Hildesheim herab bis zu dem schwersten, der Kettenstrafanstalt bei Lüneburg, zehn gibt, mit einer Zahl von 1516 Sträflingen, also nahezu einem auf je 1000 Einwohner des Königreichs.

Betrachtungen über einen etwaigen Krieg Oestreichs gegen Rußland infolge des orientalischen Conflicts.

Jemehr ein Bruch zwischen den beiden östlichen Kaiserhöfen aus dem Bereich der bloßen Möglichkeit in den der Wahrscheinlichkeit übertritt, desto dringender wird das Verlangen, ihre militärische Stellung zueinander abzuwägen und über den Gang, welchen die Kriegsoperationen muthmaßlich nehmen werden, sich mindestens eine Meinung zu bilden.

Einen ganz andern Charakter als den des bislang auf türkischem Boden geführten Kampfes würde dieser schon darum annehmen, weil beide Monarchien, die russische und die östreichische, einander um vieles näher gestellt sind, als der ersteren England und Frankreich, ja selbst die Türkei, und dann, weil sie einander nicht bloß mit ihren Extremitäten, sondern so zu sagen mit ihren Mittelfronten, d. h. mit denjenigen Gebieten berühren, in denen sie zu der vergleichsweise größten Kraftentfaltung befähigt sind.

Die Frage, auf welcher Seite die Initiative liegen, wer angreifen und wer sich vertheidigen wird, kann kaum noch einer Erörterung erliegen. Wenn Rußland heute schon in der Bulgarei sich mehr und mehr in defenstive Verfassung setzt, so ist nicht daran zu zweifeln, daß es den östreichischen Angriff abwarten wird, ja kaum im Stande ist, einen andern Entschluß zu wählen. Denn um anzugreifen muß man der Stärkere sein, und Rußland ist dies bis heute nur da, wo es mit Staaten zweiten Ranges zu thun hat, wie mit der Türkei, mit Schweden, mit Persien: es ist es nicht, wenn es sich um einen Kampf mit einem der beiden deutschen Großstaaten handelt, und am mindesten gegenwärtig, wo es auf seinen beiden Seefronten und in der Türkei beschäftigt, ein Heer an der Donau, ein anderes bei Odessa und in der Krim, ein drittes im Kaukasus, ein viertes am baltischen Meere und ein fünftes in Polen unterhalten muß. Kaum daß es ihm möglich ist, die bis jetzt innegehaltenen Landstriche vollständig zu decken. Oder ist es nicht ein lautes Eingeständniß seiner Ohnmacht, wenn Rußland die Hälfte seines ganzen Küsten-